

Satzung des Vereins

„Projekt Jüdisches Leben in Frankfurt am Main – Spurensuche, Begegnung, Erinnerung“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Projekt jüdisches Leben in Frankfurt am Main – Spurensuche, Begegnung, Erinnerung“
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz - eingetragener Verein – in der Kurzform e.V.
3. Der Vereinssitz ist Frankfurt am Main.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins ist die

1. Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Erinnerung an das jüdische Leben in Frankfurt am Main in Vergangenheit und Gegenwart sowie die Erforschung der Schicksale von Verfolgten des Nationalsozialismus.
2. Förderung der internationalen Gesinnung durch Begegnungen zwischen Menschen, die während der Zeit des Nationalsozialismus aus rassistischen oder politischen Gründen verfolgt und zur Emigration gezwungen wurden sowie deren Nachkommen mit in Frankfurt am Main und Umgebung lebenden Personen.
3. Förderung der Erziehung durch Vermittlung von Gesprächen mit Zeitzeugen und die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien und Dokumentationen.

§ 3 Tätigkeiten des Vereins

Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht durch

- 1 Die Unterstützung ehemaliger Frankfurterinnen und Frankfurter sowie deren Kinder und Enkel bei der Spurensuche in Deutschland beispielsweise im Rahmen des Einladungsprogramms der Stadt Frankfurt am Main für Verfolgte des NS-Regimes.
- 2 Vermittlung von Gesprächen mit Zeitzeugen der NS-Zeit und der Nachkriegszeit vor allem in Schulen
- 3 Die Dokumentation und Veröffentlichung von Ergebnissen und Erfahrungen
- 4 Die Zusammenarbeit mit der Stadt Frankfurt am Main, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie Museen, Archiven und Geschichtsinitiativen.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein arbeitet ehrenamtlich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Entschädigungen für Aufwendungen der ehrenamtlich tätigen Mitglieder können gezahlt werden, wenn diese durch den Vorstand genehmigt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister der Stadt Frankfurt am Main eingetragen werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
4. Die Mitgliedschaft kann bei groben Verstößen gegen die Satzung und bei vereinsschädigendem Verhalten durch den Vorstand nach Anhörung ausgeschlossen werden.
5. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig bis spätestens zum März eines Jahres.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand schriftlich einberufen.
2. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des zur Beratung anstehenden Gegenstandes verlangen.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch einfachen Brief oder E-Mail ein. Die Tagesordnung und der Versammlungsort sind mitzuteilen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
4. Beschlussvorlagen müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Den Mitgliedern werden sie nach Möglichkeit frühzeitig bekannt gegeben.
5. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wählt den Vorstand und entscheidet über dessen Entlastung sowie für die Dauer eines Jahres zwei dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder des Vereins als Kassenprüfer.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Beratung über die Tätigkeit des Vereines
 - h. Beschlussfassung über Anträge
 - i. Wahl der Kassenprüfer
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
8. Bei der Beschlussfassung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Abwesende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
10. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Auf Antrag wird durch geheime Wahl abgestimmt.
11. Die Mitgliederversammlung wählt durch Mehrheitsbeschluss eine Versammlungsleitung und eine(n) Protokollanten(in). Durch Beschluss kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
12. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist von dem Schriftführer und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und dem Vorstand zu übergeben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

13. Über Ausgaben von mehr als 5 000 Euro außerhalb des Geschäftsplans muss die Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen:
 - a. dem/der ersten Vorsitzenden
 - b. dem/ der zweiten Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassierer(in)
2. Der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt. Der Vorstand legt der dem Ende des Geschäftsjahres folgenden Mitgliederversammlung einen Rechenschafts- und Finanzbericht und eine Planung für das nächste Geschäftsjahr vor.
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seinem Rücktritt oder mit seiner Abwahl.
5. Das Vertretungsrecht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für die Rechtsgeschäfte, deren Wert 5 000 Euro überschreiten, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Verein kann durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Institut für Stadtgeschichte, das es ausschließlich und unmittelbar zu satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, den 13. Januar 2014